

Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Veringenstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt am 25. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Veringenstadt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

→ **Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte Deutstetten:**

1. Regelkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahre.

2. Kindergarten mit durchgehender Öffnungszeit: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (6 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

3. Kindergarten als Ganztagesbetreuung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (10 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 47 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

→ **Betreuungsangebote im Kindergarten/ Kinderkrippe Veringendorf**

4. Altersgemischte Gruppe: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahre.

5. Kinderkrippe: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit (bis zu 5 Std.) von 25. Std. oder (mehr als 5 Std.) 33 Std. für Kinder im Alter bis 2 Jahren.

(2) Wenn freie Kindergartenplätze vorhanden sind, können die Kinder bereits mit 2,9 Jahren aufgenommen werden.

(3) Für den Kindergarten St. Michael in Veringendorf gilt, dass die Kinder aus Veringendorf gegenüber Kindern aus Veringenstadt, Hermentingen und nachrangig auswärtigen Kindern Vorrang haben.

(4) Das **Kindergartenjahr** beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Unterzeichneter Anmeldebogen/ beiliegende Formulare (Anlage 1-3)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG (Anlage 5 + 6)

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Bei Bedarf und vorhandenem Platz kann ein zukünftiges Schulkind einen Monat länger den Kindergarten besuchen. Dieser zusätzliche Bedarf ist zwei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres bei der Kindergartenleitung anzuzeigen.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4. Wochen schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder
- wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt oder
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie von der Einrichtung festgelegten finanziellen Aufwendungen (wie z.B. Teegeld) wiederholt nicht beachten.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(2) Fehlt ein Kind länger als 2 Tage oder liegt ein Krankheitsfall vor, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

(3) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des Kindergartens geöffnet.

(4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderen Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende zusätzliche Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden.

§ 6 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a.) des Siebten Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
während des Aufenthalts in der Einrichtung,
während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit dem Namen oder einem sonstigen Kennzeichen zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend (Anlage 7).

§ 8 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

(3) Auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personenberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu tragen. Die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(5) Sofern die Kinder an Veranstaltungen außerhalb des Kindergartengeländes teilnehmen dürfen (z.B. Ausflüge, Besichtigungen) sowie Fahrgemeinschaften hierzu, ist eine Einverständniserklärung nach Anlage 4 anzugeben.

§ 9 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu Anlage 8).

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 11 erhoben. Sie sind für **12 Monate** zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *die Art der Einrichtung,*
- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen: siehe Anlage 9 (Höhe der Gebührensätze - Württembergisches Gebührenmodell).

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

Veringenstadt, den 29. Juni 2010

Gez.
Armin Christ
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Veringenstadt am 08.07.2010.